



16.9.2019

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition Nr. 0215/2019, eingereicht von Eugen Hoppe-Schultze, deutscher Staatsangehörigkeit, zu einem Pfandsystem für Zigarettenmüll und Tabakerzeugnisse

1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent fordert europäische Rechtsvorschriften zur Einführung eines Pfandsystems für Zigaretten, Tabakerzeugnisse und E-Zigaretten, da durch die Erhebung eines hinreichend hohen Pfandbetrags wirkungsvoll von der unsachgemäßen Entsorgung von Zigarettenstummeln und sonstigen Abfällen von Tabakprodukten abgeschreckt würde. Der Petent äußert sein Unverständnis darüber, dass Müll durch Zigarettenstummel bis 2030 nur um 80 % reduziert werden soll, während Trinkhalme ganz verboten werden sollen.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 14. Juni 2019. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 227 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 16. September 2019

Kunststoffhaltige Filter für Tabakprodukte sind die am zweithäufigsten an den Stränden der Union vorgefundenen Einwegkunststoffartikel. Die enormen Umweltauswirkungen von Abfällen von Tabakprodukten mit Filter, die nach dem Genuss der Produkte entstehen und unmittelbar in die Umwelt entsorgt werden, müssen verringert werden. Zu diesem Zwecke haben das Europäische Parlament und der Rat am 5. Juni 2019 die Richtlinie (EU) 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (im Folgenden die Einweg-Kunststoff-Richtlinie)¹ angenommen, in der es auch um Tabakprodukte mit Filtern sowie Filter geht, die zur Verwendung in Kombination mit

¹ Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (Text von Bedeutung für den EWR), *ABl. L 155 vom 12.6.2019, S. 1.*

Tabakprodukten vertrieben werden.

Für Tabakprodukte mit Filtern sowie Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vertrieben werden, ist in der Einweg-Kunststoff-Richtlinie eine klare und standardisierte Kennzeichnung auf der Verpackung oder dem Produkt selbst vorgesehen (Artikel 7 Absatz 1). Mit der Kennzeichnung müssen Verbraucher über angemessene Entsorgungsmöglichkeiten sowie darüber informiert werden, dass der Artikel Kunststoff enthält und welche negativen Auswirkungen durch Vermüllung entstehen. Die Kommission muss bis 3. Juli 2020 harmonisierte Vorgaben für die Kennzeichnung festlegen.

Darüber hinaus ist in der Einweg-Kunststoff-Richtlinie vorgesehen, dass in den Mitgliedstaaten Regime der erweiterten Herstellerverantwortung eingeführt werden, um sicherzustellen, dass sich die Hersteller von Tabakprodukten mit Filtern (oder von Filtern, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vertrieben werden) an den Kosten für Abfallsammlung, Reinigungsaktionen, Datenerhebung und Sensibilisierungsmaßnahmen beteiligen. Die Kosten können die Errichtung spezifischer Infrastrukturen für die Sammlung von Abfällen dieser Artikel umfassen, wie z. B. geeigneter Abfallbehälter an allgemein zugänglichen Orten mit starker Vermüllung (Artikel 8 Absatz 3). Regime der erweiterten Herstellerverantwortung für Tabakprodukte mit kunststoffhaltigen Filtern sollen auch Innovationen anregen, die zur Entwicklung nachhaltiger Alternativen für kunststoffhaltige Filter für Tabakprodukte führen (wie in Erwägung 16 zur Richtlinie angeführt).

Außerdem sollen Tabakprodukte mit Filtern Gegenstand von Sensibilisierungsmaßnahmen sein, die gemäß der Einweg-Kunststoff-Richtlinie zu ergreifen sind (Artikel 10). Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, die Verbraucher bezüglich der negativen Auswirkungen des Wegwerfens dieser Produkte sowie bezüglich der Verfügbarkeit wiederverwendbarer Alternativen, von Wiederverwendungssystemen und Abfallbewirtschaftungsmöglichkeiten zu sensibilisieren.

Diese in der Einweg-Kunststoff-Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen sind angemessen und verhältnismäßig, um die Umweltauswirkungen von Abfällen von Tabakprodukten mit Filtern, die nach dem Konsum anfallen, deutlich zu verringern. Die Einführung eines Pfandsystems für Tabakprodukte wird als nicht notwendig oder geeignet erachtet, diese Ziele zu verwirklichen.

Fazit

Die neue Einweg-Kunststoff-Richtlinie umfasst eine große Bandbreite an Maßnahmen, mit denen das Problem der Vermüllung durch Tabakprodukte mit kunststoffhaltigen Filtern (und von Filtern, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vertrieben werden) angegangen werden soll. Diese reichen von Kennzeichnungspflichten über erweiterte Herstellerverantwortung bis hin zu Sensibilisierungsmaßnahmen. Diese Maßnahmen werden als ausreichend und verhältnismäßig erachtet, um eine Vermüllung durch diese Produkte und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Umwelt erheblich zu verringern. Anstatt neue Gesetzgebung zur Einführung eines Pfandsystems vorzuschlagen, möchte die Kommission den Schwerpunkt darauf legen, die mit der Einweg-Kunststoff-Richtlinie eingeführten Maßnahmen für Tabakprodukte mit Filtern korrekt umzusetzen.